

Aussieg

mit dem am 13. Juli 1835 veröffentlichten Ver-
fügungen des am 12. Juli 1835 zu Breslau verstorbenen
Königlichen Wirklichen Geheimen Rathes und Kammersekre-
tars Nicolaus Friedrich Hermann Grafen von Dönhofs
auf Lacoran-Friedland.

I. Aus dem am 7. März 1874 gerichtlich übergebenen In-
ventar vom 31. Februar 1874.

§ 3.

Verkaufsubat wird der im § 1 und 2 getauschten Leasing-
mengen zufolge als vier viertertheil seines gebiethen Gattin-
stehende gekorene Gräfin Konrad von Dönhofsmercke
zu der Ausscheidung seines meinsten Antheils unter folgen-
den Bedingungen:

1. Als Legatarin soll dieselbe binnen sechs Monaten nach
meiner demnachstigen Tode im 4. Prozent jährlich Zin-
sen zu empfangen Papierrente resp. Pflanzschon Antheilsrente
zu zahlen resp. durch Devisenrente sich zu stellen.

1. ff.

2. ff.

3. Den sieben Kammeren von Kammern der beiden
Pflanzschon meinsten jährigen Vorkauf und den fünf
Geheimen meinsten jährigen M. d. d. d. jedem Kammer
nach dem angeführten Kaufschon Pflanzschon fünf und Markt
zusammen also vier Grundst. und zwanzig fünf und
Markt.

Insoweit die fünf jährigen Kammeren erfolgt die Ver-
kauf wieder durch nach Linien, nach den Grundstücken
der Fortsetzung Succession.

Der angefallene Nachlass

Kurfürst

- Der Tiroler Kämmerer von Vorderösterreich welche nach § 3 sub N. 3. meines letzten Willens vom 21. Febr. 1879 mit Legation beauftragt sind sind zwar jeder Kammer mit 60 000 Mark in Rente bezugsfähig verstorben. Alsdort
- A. Nächstlicher Theil sind zwar, nachdem die beiden Brüder meines letzten Willens kinderlos gestorben sind und der Pater seiner Pflegerin verstorben Gräfin Ledtitz ebenfalls keine Kinder hinterlassen hat
1. Die Kammer von seiner Pflegerin verstorbenen Gräfin Reichembach-Lepel:
 - a. der Kammer ihrer Tochter verstorbenen Gräfin Feil-Wildschütz.
 - b. der Kammer ihrer Pater des Rittermeister a. d. E. Edman von Reichembach.
 2. Der Kammer von seiner Pflegerin verstorbenen Gräfin Schweier oder welche Graf Fabian von Feil auf Wildschütz infolge Absterben nicht ge-
ben können.
- B. Mittellicher Theil sind zwar nachdem zwei Pflegerinnen meines letzten Willens gestorben Gräfin Sandeckey kinderlos gestorben sind und ist die Kammer von der Schwester derselben Edman von Sandeckey auf Langenbielau - weil mit zeitlichen Gütern ausgestattet - von einer Zeitensche an diesen Legation fixirte als ein-
zweifelhaft ausbleibt.
3. Der Kammer von denen Brüder Carl Grafen von Sandeckey sind zwar von Kindern seiner Tochter Agnes. In erster Ehe verheiratet mit Grafen von Seckau;

in 2^{ter} Hof mit Oberamtswissen Fiedler.

Abschrift über die Pfandkammer ist zu verfahren von
der Majorin Kahlert gebornen von Fiedler zu Göltz.

4. Der Pfandkammer von deren Pfandstar Elisabeth von
sfolisch gezeigert von Kechow.

a. Der Lutzowen fukal Liebtammel Hans von Kechow

b. Heinrich von Förster

c. Die Kinder der Lutzowen Tochter Louise sfolisch
gezeigert Gräfin Kalkreuth.

Caroline Hofmann von Keimath von Hof.

Akademie. Direktor Graf Kalkreuth jüdt zu Kindern.

5. Der Pfandkammer von deren Pfandstar sfolisch
gezeigert von Grotzitz auf Kollwitz

a. deren fukal Bertha Gräfin Rüdiger - Royau
gebornen Gräfin Rüdiger.

b. deren fukal sfolisch fukalinnen sind der Hofstar
Tochter Maximiliane von Hauwitz fukal auf Re.
moltwitz.

c. deren fukal sfolisch fukalinnen sind der Hofstar
Tochter Sophie von Hauwitz auf Drieg.

6. Der Pfandkammer von deren Pfandstar Louise von
sfolisch gezeigert sfolisch von Seidlitz - Gohlau.

a. deren fukal Landtall Hofstar von Seidlitz zu
Wreschen

b. deren fukal sfolisch fukalinnen sfolisch von
Seidlitz; Tochter sel zu Freiburg sfolisch von
Hofstar Carl von Seidlitz.

c. deren fukal sfolisch fukalinnen sind der Hofstar
Tochter Fanny mit Hofstar von Gilgenheimb.

7. Der Pfandkammer von deren Pfandstar Eleo.
nore sfolisch gezeigert Gräfin Kalkreuth.

a. Gräfin Louise Kalkreuth
b. Gräfin Elizabeth Kalkreuth } gr. Schwoidewitz.

Breslau den 20^{ten} Februar 1839.

A. Gf. Ludwigauß.

II. Acte dem (nach dem am 28. December 1832 erfolgten Ableben der Frau Gräfin von Burgheufs Adelaide geb. Gräfin Henckel von Donnersmarck) am 9. Dec. bruar 1833. gewisslich übergebenen Codicill vom 7. Februar 1833:

„Alle von mir mit meiner Gattin getheffenen testamentarischen und Codicillarischen Bestimmungen bleiben unverändert. . . .

Was mir meine unveräußerte Vormügerei betrifft, so bestatigt dasselbe, inßfern selbstverständlich dem Majorat Laasan, 5. u. 6. Quartelstück Friedland und dem Rittergut Sebire, sowie dem noch zugehörigen Grundstücken und Continenzien aller Art, über welche andererseits verfügt ist, sämptlichlich mit meinem für bestirbten Gatten Gustav Schwabe R. 8, welches ich für 117,000 Thaler verkauft und von allen eingetragenen Pfänden befreit habe. Dieses Gut muß nach meinem derzeitigen Tode verkauft und soll der Preis für dasselbe meinem Vormünder, dabei den sonstigen Bestimmungen bereits angefügt sind, zugewendet werden, jedoch mit der Bestimmung, daß meine liebe Frau's Pfändergewinn Gräfin Requite Henckel von Donnersmarck bis zu ihrem derzeitigen Tode zur Restschuld, die Hälfte der

Abzugelassen des letzten Theils, nach der Zimmern.
steuete sich mit der Einsicht nach der Gutsanwarts
zu, unentgeltlich mit allem in diesen Räumern be-
findlichen Mobelen und Geräthen zu beschaffen oder an-
zuerwerben zu erlauben.

Zu meinem Universal-Erbnennamen ist ferner
für alles übrige, worüber nicht besonders verfügt ist,
meinen lieben Neffen, dem Herrn General-Lieutnant
Ludwig, Vice-Ober-Regiments-Commodore und Kammer-
herrn Grafen Carl von Pückler auf Ober-Weitzitz."

III. Aus dem Letztwill von 4. Mai 1833.

„In meinem bei dem Königlichem Amtsgericht
hier selbst, laut Befehlsurkunde vom 4^{ten} März 1839
niedergelagerten Testamente habe ich die mit dieser
letzte Bestimmung geknüpft, daß die von mir
selbst geschehenen und unterzeichneten, nach mei-
nem vorbestimmten Tode anzuführenden Codicille, die
selbe Rechtsgültigkeit haben sollen, wie die Bestim-
mungen des Testaments selbst.

Auf Grund dieser Bestimmung, da ich mich meinem
Vermögen d. Verfallnisse, verantwortlich über das hin-
sichtlich meiner Kinder verordneten Guthabes nicht
wesentlich geändert habe, welche mich zum Ueber-
sel. habe ich mich Vermögen erachtet, habe ich mich
erlaubt folgende Verfügungen oder Abänderungen letzter
willige Bestimmungen zu treffen.

I. pp.

II. Dem meinem vorbestimmten Tode hinterlassenen let-
zwilligen Testamenten in Nachfolgenden Vermögen,

bestimmen ich letztwillig folgende Bestimmungen:

1. ff.

2. ff.

3. Denjenigen meiner Verwandten, die ich in
meinem letztwilligen Testament speciell auf-
geführt habe, soll der darin bezeichnete Betrag
von 600 000 Mark minus die Summe von
900 000 Mark in Aktien des Reichsbankens
Mark.
